



JStG 2020 & Mittelweitergabe

Welche Regeln bei der Unterstützung anderer Körperschaften gelten
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD), Verfügung vom 03.03.2021
[Aktenzeichen S 0177 A – 6 – St 53]

Stand: 26.07.2021

Sie müssen nicht immer selbst tätig werden, sondern können auch andere Körperschaften unterstützen. Hier sind besondere Spielregeln zu beachten, die die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main zusammengefasst hat. Vereine können ihrer Pflicht, sämtliche Mittel für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden, folgendermaßen nachkommen:

Mittelweitergabe

Wenn Sie Mittel an andere steuerbegünstigte Einrichtungen weitergeben, muss der Empfänger die Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke verwenden.

Hinweis Möglich ist auch, dass der Empfänger die Mittel selbst weitergibt („doppelte Mittelweitergabe“). Sogar längere „Weiterleitungsketten“ sind möglich, soweit die Mittel letztlich bei einem Empfänger ankommen, der sie für die Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Vermögensausstattung anderer Körperschaften

Überschüsse aus Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb können Sie ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 % Ihrer zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.

Hinweis Hier fordert das Gesetz eine Übereinstimmung der Zwecke des Überträgers und der Empfängerin.

Überlassung von Arbeitskräften

Wenn Sie Arbeitskräfte beschäftigen, können Sie diese anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verfügung stellen, die ihrerseits nicht steuerbegünstigt sein müssen. Die Arbeitskräfte dürfen jedoch nur für steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden.

Hinweis Werden Arbeitskräfte gegen Entgelt überlassen, wird dies als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb beurteilt.



Überlassung von Räumlichkeiten

Räume können einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts steuerunschädlich überlassen werden. Die Empfängerkörperschaft darf die Räume aber nur für steuerbegünstigte Zwecke nutzen.

Hinweis Werden die Räume gegen Entgelt überlassen, wird dies als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder als Vermögensverwaltung beurteilt.